

S A T Z U N G

des

American Football Club Erfurt Indigos e.V.

Inhalt

Präambel.....	2
A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Streichung von der Mitgliederliste	4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D. Die Organe des Vereins.....	6
§ 13 Vereinsorgane	6
§ 14 Mitgliederversammlung	6
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 17 Gesamtvorstand	9
E. Vereinsjugend.....	9
§ 18 Vereinsjugend.....	9
F. Sonstige Bestimmungen	9
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ...	9
§ 20 Kassenprüfer.....	10
§ 21 Vereinsordnungen.....	10
§ 22 Haftung des Vereins	11
§ 23 Datenschutz im Verein	11
G. Schlussbestimmungen	11
§ 24 Auflösung.....	11
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	12

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der American Football Sport in seinen vielfältigen Facetten soll für alle erlebbar gemacht werden. Hierbei soll insbesondere die verbindende und integrative Wirkung des Sports im Allgemeinen und des American Football Sports im Besonderen in den Vordergrund gestellt werden. Gleichzeitig soll hierdurch ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Entwicklung von jungen Menschen in ihrem Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geleistet werden.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „American Football Club Erfurt Indigos“, abgekürzt „AFC Erfurt Indigos“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „American Football Club Erfurt Indigos e.V.“, abgekürzt „AFC Erfurt Indigos e.V.“.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart American Football.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.
- 2) Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im American Football und Cheerleading Verband Thüringen und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sportspezifische Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Fördermitglied ist ein Mitglied, welches durch seine Unterstützung dem Zweck des Vereins für die Dauer seiner Mitgliedschaft dient. Ihm steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 4) Ehrenmitglied ist ein Mitglied, welches aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt wird. Es ist von der Beitragspflicht befreit. Ihm steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Es wird per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied können natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,

- d) Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (Fördermitgliedschaft)
 - f) Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung an den Verein in Textform. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform fälligen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlage, Gebühren) nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen vollständig nachkommt.
- 2) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge hinzuweisen. § 10 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Einer Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- 4) Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. § 10 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. § 10 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- 4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss, soweit nicht die Mitgliederversammlung Abweichendes entscheidet. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Bekanntgaben an die letzte bekannte E-Mailadresse oder Anschrift sind auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der durch den Verein genutzten Anlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. § 10 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. § 10 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung sollte im 4. Quartal eines Kalenderjahrs durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben (§ 10 Abs. 3 Satz 3) oder auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Jedes stimberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer

Präsenzversammlung teilzunehmen.

- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Vorstand Finanzen;
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 4) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand Finanzen wird für Bankgeschäfte einzelbevollmächtigt. Im Übrigen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- 5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung mitwirken..
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind in geeigneter Form zu protokollieren.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand trifft mindestens alle 6 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern,
 - dem Jugendleiter, soweit ein solcher nach einer Jugendordnung nach § 18 vorgesehen ist.
- 2) Der Gesamtvorstand beschließt über
 - Vereinsordnungen nach § 21,
 - den Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Sanktionen,
 - die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstand innerhalb der gewählten Amtszeit.
- 3) § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 sowie Absätze 6 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - 1) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - 2) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren jährliche Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von vier Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Erfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Erfurt, den 15.11.2025